

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- ☐ Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
☐ Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamts der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. **abzüglich kw-Anteil**

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)Stellen/anteile¹x Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 20% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamts Bes.Gr. A11 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleneinhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigten besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind